

V o r l a g e Nr. L 10/17  
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 12. Oktober 2007

## **Nichtraucherschutzgesetz**

### **A. Problem**

In Umsetzung der Koalitionsvereinbarung hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales den Entwurf eines Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes erarbeitet. Dieses Gesetz soll die von der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossenen Eckpunkte zum Nichtraucherschutz umsetzen auch mit dem Ziel, durch ein Netz vergleichbarer Landesgesetze in Verbindung mit dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20. Juli 2007 des Bundes zu einer bundesweiten weitgehend einheitlichen Regelung zu kommen.

In dem Gesetzentwurf ist der größte Teil der Regelungen des geltenden sog. Rauchfreiheitsgesetz eingegangen. Dieses Gesetz regelt gegenwärtig das Rauchverbot in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in Schulen. Nicht übernommen worden ist die dortige Regelung, dass in einer von der einzelnen Schule festzusetzenden Zone um das Schulgelände (sog. Bannmeile) ebenfalls für Schülerinnen und Schüler und das schulische Personal Rauchverbot besteht. Das bisherige Bemühen der Schulen, diese Regelung mit vertretbarem Aufwand umzusetzen, konnte nicht dazu führen, dass das vom Gesetzgeber intendierte Ziel erreicht wurde. Vielmehr konnten und können sich insbesondere in den beruflichen Schulen die Schülerinnen und Schüler dem kontrollierten Einfluss der Schule entziehen, weil die Art des Schulgeländes und die regelmäßig sehr hohe Schülerzahl den Handlungsmöglichkeiten der Schule Grenzen setzt. Die Folgen, u.a. Belästigungen der Nachbarschaft, erscheinen auf Dauer nicht hinnehmbar.

Mit der zum 1. September geltenden Neufassung des Jugendschutzgesetzes des Bundes ändert sich die Situation für alle unter 18-Jährigen während der Unterrichtspausen faktisch jedoch nicht. Ihnen darf in der Öffentlichkeit das Rauchen nicht gestattet werden. Ein Verstoß hiergegen ist nach diesem Gesetz mit einem sehr hohen Bußgeld bedroht.<sup>1</sup>

### **B. Lösung / Sachstand**

Es wird das Nichtraucherschutzgesetz, wie es in der Anlage vorliegt, beschlossen.

### **E. Beteiligung**

Die Personalräte- Schulen, die Zentralelterbeiräte, die Gesamtschülervertretung Bremen und der Stadtschülerring Bremerhaven sowie der Landesausschuss für Berufsbildung sind

---

<sup>1</sup> Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. .... enthaltenes Verbot ... verhindert werden soll. .... Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

gebeten worden, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der ZEB Bremerhaven und der Stadtschülerring Bremerhaven haben hiervon Gebrauch gemacht. Der ZEB Bremerhaven stimmt dem Gesetzentwurf zu. Der Stadtschülerring meint zu der sog. Bannmeilenregelung: „Uns ist bewusst, dass diese Regelung schwer umsetzbar ist. Aus dem Schulalltag können wir allerdings berichten, dass diese Regelung insbesondere jüngere Schüler vom (Passiv-)Rauchen abhält.“

Gespräche mit Schulleiterinnen und Schulleitern von Schulen der Sekundarstufe II machten hingegen deutlich, dass insbesondere in großen Schulen mit unübersichtlichem Gelände die Einhaltung der Bannmeilenregelung zu unververtretbarem Aufwand führt. Den Schulen ist es im Übrigen unbenommen, durch eigene schulinterne Satzungen das Rauchen dort, wo sich außerhalb des Schulgeländes die Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen, zu verbieten. Allerdings kann ein Verstoß gegen ein solches Verbot dann nicht mehr mit einem Bußgeld geahndet werden.

### **C. Beschlussvorschlag**

Die Deputation nimmt den Entwurf eines Nichtraucherschutzgesetzes zur Kenntnis.

In Vertretung

Carl Othmer  
Staatsrat